

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 51/2013
ausgegeben am: 24. Juli 2013

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/287

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

**Elektroarbeiten (Brandmeldeanlage), im Rahmen einer Brandschutzsanierung,
Max-Planck-Gymnasium, Leuschnerstraße 121, 67063 Ludwigshafen am Rhein**

Art des Bauwerkes:

Schule (Gymnasium)

Mengenaufstellung:

ca. 1 Stück.	Brandmeldeanlage
ca. 63 Stück.	Multisensormelder
ca. 10 Stück.	Handmelder
ca. 2 Stück.	Koppler für Meldergruppen
ca. 1 Stück.	Ansteuerung Pausensignal
ca. 100 m	Brandmeldekabel 2x2x0,8
ca. 30 m	NYM-J 3x2,5qmm
ca. 10 m	Leitungsführungskanal Stahlblech 90x60 mm
ca. 80 m	Leitungsführungskanal Stahlblech 20x20 mm
	Bohrungen in Mauerwerk bis 60
ca. 10 Stück	cm
ca. 1 Stück.	Brandschott 100 cm ²
ca. 1 Stück.	Dokumentation
ca. 1 Stück.	Inbetriebnahme/Einweisung
ca. 1 Stück.	Demontage RWA-Anlage

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **24.07.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **10,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submission 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 21.08.2013, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Gebäudemanagement, Frau Hahn, Telefon 0621 504-4629.

Vergabeprüfstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez. Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOB Nr. 2013/277

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Metallbauarbeiten Fenster, Brandschutzsanierung Geschwister-Scholl-Gymnasium, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Geschwister-Scholl-Gymnasium
Fridrich-Heene-Straße 11
67061 Ludwigshafen am Rhein

Mengenaufstellung:

3 Stück Fensterelemente (Aus- und Einbau mit Gerüststellung)

Fertigstellung der Leistung: spätestens Mitte Oktober 2013, bzw. Ende Herbstferien 2013, Beginn der Ausführung: Anfang Herbstferien 2013.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **24.07.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **19,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle bei 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt. Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 08.08.2013, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG. Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich 4-13 Gebäudemanagement, Zimmer 201, Frau Meister, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, Tel.-Nr. 0621/504-4631.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez. Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2013/275

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Abbrucharbeiten, KTS SLS Abenteuerland - Neubau, Bayreutherstr.47, 67059 Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Kindertagesstätte

Mengenaufstellung:

Abbruch der Kindertagesstätte KTS SLS Abenteuerland - Bestand,
Bayreutherstr.47, 67059 Ludwigshafen.

Das Gebäude wurde in den 70-iger Jahren in Fertigteilbauweise mit Flachdach und Kriechkeller erstellt. Der umbaute Raum beträgt ca. 2000 cbm. Da auch asbesthaltiges und PCB-haltiges Material, sowie KMF belastetes verbaut wurden, ist ein schwarz-weiß Bereich im Gebäude zu erstellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **24.07.2013** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **10,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submission 4-112
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 08.08.2013 um 10.15 Uhr, Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus, bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich 4-13 Gebäudemanagement, Zimmer 101, Fr. Seyfarth, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, Telefon 0621 504-4630.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez. Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 23.04.2012 zur wesentlichen Änderung der Carbonyl-Fabrik
Vorhaben: Neuer Gasometer

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau U 416, Anlage-Nr. 18.01.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

Feid
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung
zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes
Bezeichnung: „Römisches Militärlager Rheingönheim“
Stadtteil: Rheingönheim

Der im Folgenden abgedruckte Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Militärlager Rheingönheim“ liegt gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 sowie 13:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom 01.08.2013 bis einschließlich 02.09.2013 beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301, sowie in der Zeit von 01.08.2013 bis einschließlich 02.09.2013 in der Ortsverwaltung Rheingönheim, Hauptstraße 210, zu den dortigen Öffnungszeiten (dienstags und mittwochs 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie donnerstags 9:00 Uhr bis 15.30 Uhr), zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 9 Abs. 2 DSchG wird darauf hingewiesen, dass jeder bzw. jede, dessen bzw. deren Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 16.09.2013 bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Stadtplanung, Untere Denkmalschutzbehörde, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) oder der Ortsverwaltung Rheingönheim, Hauptstraße 210, 67067 Ludwigshafen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Bedenken und Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist auch von den anerkannten Denkmalpflegeorganisationen vorgebracht werden.

ENTWURF:

Rechtsverordnung

zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Militärlager Rheingönheim“

Aufgrund von § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rheingönheim wird hiermit gemäß § 22 Abs. 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Römisches Militärlager Rheingönheim“.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die folgenden Flächen innerhalb der Gemarkung Rheingönheim in den Gewannen „Sommerfeld zehnte Gewanne“, „Sommerfeld elfte Gewanne in den Bachäckern“ sowie „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ und „Mühlgraben“ mit den nachfolgenden Flurstücksnummern (FINr.):

FINr. 3995	FINr. 3996	FINr. 3997
FINr. 3998	FINr. 4000/5	FINr. 4000/4
FINr. 4000/3	FINr. 4001	FINr. 4003
FINr. 4004	FINr. 4006	FINr. 4007
FINr. 4008	FINr. 4008/3	FINr. 4012/2
FINr. 4013	FINr. 4014/4	FINr. 4017/3
FINr. 4018/3	FINr. 4018/5	FINr. 4019/1
FINr. 4020	FINr. 4021/4	FINr. 4025/3
FINr. 4025/5	FINr. 4027	FINr. 4027/2
FINr. 4029	FINr. 4038/2	FINr. 4558/21
FINr. 4035	FINr. 4035/2	FINr. 4558/16
FINr. 4558/18	FINr. 478/5	FINr. 4558/12
FINr. 3366/11	FINr. 4064	FINr. 4063
FINr. 4062	FINr. 4061	FINr. 4060
FINr. 4059	FINr. 4058	FINr. 4057
FINr. 4056	FINr. 4055	FINr. 4054
FINr. 4053/2	FINr. 4053	FINr. 4052
FINr. 4051	FINr. 4050	FINr. 4049
FINr. 4048	FINr. 4047	FINr. 4046
FINr. 4045/3	FINr. 4045/2	FINr. 4045
FINr. 4044	FINr. 4043	FINr. 4042

FINr. 4041	FINr. 4039	FINr. 4014
FINr. 4015/2	FINr. 4016/2	FINr. 4017/6
FINr. 4017/4	FINr. 4018/4	FINr. 4018/6
FINr. 4019/2	FINr. 4020/2	FINr. 4036/2

§ 3 Schutzzweck

In den Gewannen „Sommerfeld zehnte Gewanne“, „Sommerfeld elfte Gewanne in den Bachäckern“ sowie „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ und „Mühlgraben“ in der Gemarkung Rheingönheim der Stadt Ludwigshafen liegt ein mehrphasiges römisches Militärlager. Seine jüngste Phase, ein Auxiliarkastell mit ca. 4,7 ha Innenfläche, ist bereits seit langem als „KD Römisches Kastell“ in der topographischen Karte eingetragen und als wichtiges Kulturdenkmal bekannt.

In Luftbildern waren schon in den 1980er Jahren der breite Kastellgraben und die Lagerstraßen gut erkennbar, was einerseits für eine gute Denkmalerhaltung spricht. Andererseits sind in jedem Frühjahr nach dem Pflügen der auf dem Denkmal liegenden Ackerflächen die Trassen der Lagerstraßen anhand hochgepflügter Rollierungssteine der Straßenbefestigungen kenntlich; hierdurch wird immer wieder deutlich, wie erheblich die Bedrohung und teilweise auch schon Zerstörung der Denkmalsubstanz durch die ackerbauliche Bewirtschaftung ist.

Das Auxiliarkastell von Rheingönheim ist von großer Bedeutung für die römische Kulturdenkmallandschaft, stellt es doch das einzige linksrheinisch noch im Boden erhaltene Hilfstruppen-kastell der römischen Kaiserzeit des 1. Jhds. n. Chr. dar. Dieses Alleinstellungsmerkmal macht es zu einem der wichtigsten Denkmäler der römischen Militärgeschichte in der ehemaligen Provinz Gallia superior. Seit 2005 wird das Denkmal nach einer Pause von fast 10 Jahren wieder intensiv befliegen; hierbei konnten Luftbilder gemacht werden, die deutlich eine Binnenstruktur des Kastells (Streifenhausfundamente der Soldatenunterkünfte, Werkstätten, etc.) zeigen und belegen, dass neben der bekannten Kastellgraben- und den Lagerstraßentrassen auch noch erhebliche Teile der Bebauungsfundamente im Boden erhalten sind.

Die Bedeutung des Kastells hat darüber hinaus im Zuge archäologischer Untersuchungen im Bereich des neuen Rheindeiches (Giulini-Deich) erheblich zugenommen, konnte doch im Grabungsareal die mächtige Toranlage eines Vorgängerlagers des Kleinkastells dokumentiert werden. Von diesem Vorgängerlager, das wohl bereits im 1. Drittel des 1. Jhd. errichtet wurde, ließ sich im Norden als Luftbildbefund und im Osten als Grabungsbefund auch die Umfangsbefestigung anhand zweier Lagergräben mit innen liegendem Palisadengrübchen feststellen. Da auch die südliche Befestigung des Lagers anhand zweier paralleler Grabenzüge in der Gewanne „Mühlgraben“ und „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ nun als Luftbildbefund bekannt geworden ist, lässt sich die Größe dieses ersten Militärlagers in Rheingönheim auf ca. 24 ha bemessen. Damit erreicht dieses erste Lager in Rheingönheim Legionslagergröße und hatte wohl noch eine wichtigere Bedeutung im römischen Militärwesen als das spätere Auxiliarkastell.

Die Bedeutung des Gesamtdenkmals „Römisches Militärlager Rheingönheim“ ist durch die Entdeckungen der Grabungen 2008/2009 auch dadurch noch erheblich angewachsen, dass Teile der Streifenhausbebauung des Legionslagers sowie der zum Auxiliarkastell gehörige Kastellvicus teilweise untersucht und wichtige Erkenntnisse zur Geschichte der Rheingönheimer Militärlager gemacht werden konnten. Größere Teile des Kastellvicus, möglicherweise auch eine Reihe von Gräbern und eine Forumsanlage sind noch im Boden erhalten und es ist kulturhistorisch von höchster Brisanz, dieses wichtige Kulturdenkmal in allen seinen Teilen vor der endgültigen Zerstörung zu schützen und es als bedeutsames kulturelles Archiv im Boden zu erhalten.

Die seit langem bekannten Überreste des Auxiliarkastells von Rheingönheim, vor allem aber auch die neu entdeckte große Vorgängeranlage (Legionslager) sind von überregionaler kultureller Bedeutung und müssen daher dringlich unter dauerhaften Schutz gestellt werden.

Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Gewährleistung, dass das bedeutende Kulturdenkmal „Römisches Militärlager Rheingönheim“, das bereits durch Beackerung des Geländes stark bedroht und empfindlich in seiner Substanz gestört ist, dauerhaften Schutz erhält, so im Boden als kulturelles Erbe erhalten bleibt und seine archäologischen Befunde nicht durch Ackerbautätigkeit zerstört werden.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.
Hierzu zählen insbesondere
 1. Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art,
 2. Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken,
 3. der Einsatz und die Verwendung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen, mit denen ein Umpflügen des Bodens über eine Tiefe von 30 Zentimetern möglich ist.Nachforschungen durch die Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Untere Denkmalschutzbehörde, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, einzureichen.
- (3)
 1. Eine Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
 2. Die Genehmigung zu § 4 Abs. 1 c. kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass bisher unberührte archäologisch bedeutsame Funde, Befunde oder immobile Kulturdenkmäler unterhalb der mit herkömmlichem Pflug-Gerät erreichten oder erreichbaren Bodenschichten erstmals oder zusätzlich beschädigt oder zerstört werden.
 3. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG bzw. § 4 dieser Rechtsverordnung ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse.
 4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann

mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 5 Auskünfte

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, indem er
 1. Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art durchführt,
 2. Nachforschungen betreibt, insbesondere Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken,
 3. landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, mit denen ein Umpflügen des Bodens über eine Tiefe von 30 Zentimetern möglich ist, einsetzt oder verwendet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet in Verbindung mit § 33 Denkmalschutzgesetz Anwendung.

§ 7 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalliste

Auf das Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

Ebenso wird das Grabungsschutzgebiet als geschütztes Kulturdenkmal in die von der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe geführte Denkmalliste aufgenommen (§ 10 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 Nr. 6 DSchG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung Ludwigshafen
-Untere Denkmalschutzbehörde-

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Ludwigshafen am Rhein, den 17.07.2013
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter